Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenten
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		350.712	15.05.2019

Rundschreiben Nr. 11

Teilkonzept Mobilität / Dienstfahrrad

Liebe Schwestern und Brüder!

Im Rahmen der Umsetzung des landeskirchlichen „Teilkonzeptes Mobilität" für den Pfarrdienst erreichen uns immer wieder Fragen (sog. „FAQs"), auf die ich gerne mit einigen erläuternden Bemerkungen grundsätzlich eingehen möchte. Für Rückfragen zu „ökologischen Aspekten" bitte ich Sie, sich an Volker Rotthauwe vom IKG zu wenden.

1. **Was und wer wird durch die Landeskirche gefördert?**

   Da das Konzept im Rahmen des landeskirchlichen Pfarrbildprozesses entwickelt wurde, zielt es auch auf den Pfarrberuf (was allerdings nicht ausschließt, dass Körperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigene Konzepte für andere Berufsgruppen, s.u. Nr. 7, entwickeln können).

   Ziel ist es insgesamt, anzuregen, dass Körperschaften, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Dienst versehen, diesen die benötigte Ausstattung für die von Ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erwartete Mobilität zur Verfügung stellen. Dies können – je nach Art des Dienstes - PKWs, Fahrräder oder Fahrkarten für den ÖPNV sein. Dabei sollten dem ökologisch unschädlichsten Verkehrsmittel der Vorzug gegeben werden.

   Landeskirchlich gefördert wird durch einen von der Kirchenleitung zur Verfügung gestellten Fonds die Anschaffung eines Dienstfahrrades (mit oder oh-

Auskunft gibt
Michael Westerhoff
Fon: 0521-594-536
Fax: 0521 594-467
E-Mail: Michael.Westerhoff@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-467
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindungen
KD-Bank eG Konto: 2000 0430 12 BLZ: 350 601 90
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

ne elektrischer Unterstützung). Die Förderhöhe beläuft sich auf 50 % des Anschaffungspreises (maximal allerdings 1000 € pro Fahrrad). Daraus ergibt sich, dass es sich hierbei nicht um die Unterstützung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bei der privaten Anschaffung eines Fahrrades, sondern eine Förderung der Körperschaft handelt.

2. Gibt es Vorgaben für die Förderung der Anschaffung von Dienstfahrrädern?

Seitens der Landeskirche gibt es keine Vorgaben im Blick auf die Art, die Marke und den Kaufpreis des Dienstfahrrades. Der Hinweis auf das Projekt „Kirchenrad.de“ ist lediglich als Empfehlung zu verstehen.

Aus steuergesetzlicher Sicht ist allerdings erforderlich, dass das Dienstfahrrad komplett von der Anstellungskörperschaft angeschafft wird und damit ausschließlich in deren Eigentum steht. Die Kosten für Wartung, Reparaturen und Versicherung sind ebenfalls von der Anstellungskörperschaft zu tragen.

3. Wie sieht die Kostenbilanz im Falle der Anschaffung eines E-Bikes aus?

Dies hängt letztlich vom Kaufpreis und der realen Nutzung aus. Die folgende Berechnung kann darum nur beispielhaft verstanden werden:

Kaufpreis des Fahrrades: 3.000 Euro

Zuschuss der Landeskirche: 1.000 Euro

Restbetrag für den Anstellungsträger: 2.000 Euro

Hinzu kommen die laufenden Unterhaltungskosten von ca. 100 € p.a. für das Fahrrad (Reparatur, Wartung, ggfs. Versicherung), die ebenfalls vom Anstellungsträger (Kirchengemeinde) zu tragen sind.

Gegenzurechnen wäre die entfallenden Erstattungen für Reisekosten. Wenn z.B. in der Woche im Mittel bislang 50 km zurückgelegt wurden, dann waren 46x50x0,30 = 690 Euro im Jahr zu erstatten. Gehen wir davon aus, dass in Zukunft 75 % der Dienstreisen mit dem E-Bike zurückgelegt werden, ergäbe sich ein Ersparnis von 517,50 € jährlich.

Bei einer Nutzungsdauer von 7 Jahren würde sich also folgende Rechnung ergäben:

2.000 Euro Kaufpreis für Anstellungsträger + 7 x 100 Euro für Unterhaltung (geschätzter Aufwand pro Jahr) = Gesamtkosten: 2.700 Euro

Ersparnis Reisekosten: 7 x 517,50 € = 3.622,50 €

Gesamtersparnis Anstellungsträger: 922,50 €

4. Können sich Kirchengemeinde und Kirchenkreis die Kosten für ein Dienstfahrzeug teilen?

Grundsätzlich gilt, dass jede Körperschaft die personenbezogenen Sachkosten, die im Rahmen der Ausübung des Dienstes anfallen, selbst zu tragen hat. Es ist aber möglich, dass ein Kirchenkreis einen eigenen Förderfonds auflegt, mit dem er die Anschaffung und Nutzung von Dienstfahrzeugen für in Kirchengemeinden diensttuenden Pfarrerinnen und Pfarrern unterstützt. Der landeskirchliche Zuschuss für die Anschaffung eines Dienstfahrrades bleibt davon unberührt.

5. Darf ein Dienstfahrrad auch privat genutzt werden?

Dies ist grundsätzlich möglich. Durch die jüngste Gesetzgebung der Bundesregierung entfällt seit dem 01.01.2019 die bislang obligatorische Versteuerung von 1 % des Bruttolistenpreises bei privater Nutzung (gilt für Fahrräder und E-Bikes, nicht für sog. „S-Pedelecs“).

6. Gilt das Teilkonzept Mobilität für den Dienst aller Pfarrerinnen und Pfarrer?

Das Teilkonzept gilt grundsätzlich für den Dienst von Vikarinnen und Vikare oder Pfarrerinnen und Pfarrer, unabhängig von der Anstellungsebene (Landeskirche, Kirchenkreis, Kirchengemeinde), dem Status (Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst oder in Aufträgen nach § 25 PfDG/EKD), dem Dienstumfang (Voll- oder Teildienst) oder der Tätigkeit (Parochie oder Funktion).

Allerdings bezieht sich die landeskirchliche Förderung ausdrücklich auf die Unterstützung der in dem jeweiligen Dienst erwarteten Mobilität. Das bedeutet, dass Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den weitaus überwiegenden Teil ihres Dienstes an einem festen Ort ausüben (z.B. einer Schule oder einem Krankenhaus) und bislang auch keine Reisekostenabrechnungen in nennenswerter Höhe vorlegten, für die Ausübung dieses Dienstes kein Dienstfahrrad benötigen. Diese können wie bisher die entstehenden Fahrtkosten für den Weg zu ihrer Tätigkeitsstätte (oder ihren Tätigkeitsstätten) als Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die durch die Art der Tätigkeit und den Umfang oder die Rahmbedingungen ihrer Dienstreisen auf andere Verkehrsmittel wie z.B. ein Auto angewiesen sind, kann ein solches durch die Anstellungskörperschaft zur Verfügung gestellt werden.

7. Was ist mit den anderen Berufsgruppen?

Das „Teilkonzept Mobilität" ist Bestandteil eines umfassenden Maßnahmenkatalogs, der aus dem Pfarrbildprozess in der EKvW resultierte. Darum kann es sich als solches auch nur auf den Pfarrdienst beziehen. Die besondere Förderung der Körperschaften, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Dienst ausüben, beruht auf der landeskirchlichen Zuständigkeit für den Pfarrdienst.

Andere kirchliche Berufsgruppen können ebenfalls Dienstfahrzeuge, die sie für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen, zur Verfügung gestellt werden.

Es steht jeder Anstellungsträgerschaft im Rahmen ihrer eigenen Hoheit frei, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten besondere Anforderungen an ihre Mobilität stellen, entsprechend geeignete Dienstfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist es möglich, privatrechtlich Beschäftigtem von Körperschaften innerhalb der EKvW per Entgeltumwandlung auf Grund einer Dienstvereinbarung zum Zwecke des Bike-Leasings die Nutzung (und letztlich auch Anschaffung) eines (Elektro-) Fahrrades zu ermöglichen. Dieses Verfahren ist aufgrund der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für verbeamtete Pfarrerinnen und Pfarrer nicht möglich. Wenn Sie Interesse an einem solchen Konzept haben, wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an Herrn Landeskirchenrat Juhl.

Mit freundlichen Grüßen
I. V.

Wallmann
Wallmann